

# Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

09/05

12. Mai 2005

---

## Inhaltsübersicht

---

Nr.	Gegenstand	Seite
13	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 22.05.2005	27
14	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	28
15	Genehmigung des Flächennutzungsplanes	29
16	Zusammentritt der Briefwahlvorstände für die Landtagswahl am 22. Mai 2005	34

# Wahlbekanntmachung

## Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt.

### Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.<sup>1)</sup>

Die Gemeinde

gehört zum Wahlkreis  und ist in  Anzahl Stimmbezirke eingeteilt.<sup>2)3)4)</sup>

Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)	Stimmbezirke Nr. ggf. Bezeichnung	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
/			

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit

vom  bis  zugestellt worden ist, angegeben.<sup>5)</sup>

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann

während der allgemeinen Dienstzeit  
 in der Zeit von  bis  Uhr

in (Ort, Raum)

eingesehen werden.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts und die ersten drei Bewerber der jeweiligen Landesreserveliste sowie einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Gründe für ungültige Stimmen sind in den §§ 30 und 31 Abs. 3 Satz 2 des Landeswahlgesetzes und in § 48 der Landeswahlordnung festgelegt (Wortlaut siehe nachstehend):

#### § 30 Landeswahlgesetz

- Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

#### § 31 Abs. 3 Landeswahlgesetz (Briefwahl)

(3) Über die Regelung des § 30 hinaus sind Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, ...

#### § 48 Landeswahlordnung - Ungültige Stimmen

- (1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören insbesondere solche,
- a) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
  - b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welcher Bewerber gemeint ist,
  - c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.
- (2) Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensklärung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlamt) die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem ~~Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin~~ übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des ~~Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin~~ abgeben.

Für die Gemeinde werden  Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um

Uhr, in  Beschriftung des Gebäudes, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

zusammen. Die Sitzungen sind ebenfalls öffentlich.

Auf die Strafbestimmungen des § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - Wahlfälschung - wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

- (1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu (fünf) Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.

Der ~~Ober-/Bürgermeister/in~~  
In Vertretung:  
Focke *Focke*  
(Beigeordneter)



Ort, Datum  
Fröndenberg/Ruhr, 09.05.2005

- 1) Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit ist dieser einzusetzen.
- 2) Für Gemeinden, die in mehrere Stimmbezirke eingeteilt sind.
- 3) Wenn Sonderstimmbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 4) Anstelle der Aufzählung der Stimmbezirke und Wahlräume kann gegebenenfalls auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 5) Falls nicht Zutreffend, streichen.
- 6) Zutreffendes ankreuzen.

# Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 30628150 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Fröndenberg, 27.04.2005

Sparkasse Fröndenberg

Vorstand

  
Stahlschmidt

  
Menges

## Bekanntmachung

Der vom Rat in der Sitzung am 14.07.2004 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Fröndenberg/Ruhr ist mit Verfügung der Bezirksregierungspräsidentin vom 29.11.2004 – Az.: 35.2.1-1.4-UN-8/04 – wie folgt genehmigt worden:

### **Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Fröndenberg am 14.07.2004 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Ausnahme der in den beigefügten Plänen (Anlage 3) kenntlich gemachten Teilbereiche und mit der Maßgabe, die Darstellung der „Sondergebiete mit Zweckbestimmung Einzelhandel“ (Anlagen 1 und 2) und den Erläuterungsbericht wie folgt zu ändern:

1. Sondergebiet „Dellwig – Hauptstraße“

Das Sondergebiet ist als „Sondergebiet Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1250 m<sup>2</sup>“ darzustellen. Im Erläuterungsbericht ist die Begrenzung auf 850 m<sup>2</sup> für den SB-Markt und 400 m<sup>2</sup> für den Getränkemarkt darzulegen.

2. Sondergebiet „Stadtmitte – Wilhelm-Feuerhake-Straße“

Das Sondergebiet ist als „Sondergebiet Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1820 m<sup>2</sup>“ darzustellen. Im Erläuterungsbericht ist die Begrenzung auf 1020 m<sup>2</sup> für den Discounter (incl. Backshop) und 800 m<sup>2</sup> für den Getränkemarkt darzulegen.

3. Sondergebiet „Stadtmitte – Alleestraße (Alter Sportplatz)“

Das Sondergebiet ist als „Sondergebiet Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1800 m<sup>2</sup>“ darzustellen. Im Erläuterungsbericht ist die Begrenzung auf 1200 m<sup>2</sup> für den Vollsortimenter und 600 m<sup>2</sup> für den Getränkemarkt darzulegen.

4. Sondergebiet „Westick – Annette-von-Droste-Hülshoff-Straße“

Das Sondergebiet ist als „Sondergebiet Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 1450 m<sup>2</sup>“ darzustellen. Im Erläuterungsbericht ist die Begrenzung auf 800 m<sup>2</sup> für den Discounter, 50 m<sup>2</sup> für den Backshop und 600 m<sup>2</sup> für den Getränkemarkt darzulegen.

Arnsberg, den 29. November 2004  
Bezirksregierung Arnsberg  
- 35.2.1-1.4-UN-8/04 -

Renate Drewke  
Regierungspräsidentin

Die Änderung der Sondergebietsfestsetzungen wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt und der Bezirksregierung vorgelegt. Mit Verfügung vom 02.05.2005 wurde der Stadt Fröndenberg/Ruhr mitgeteilt, dass

- a) der Beitrittsbeschluss zu den in der Genehmigung vom 29.11.2004 enthaltenen Maßgaben ordnungsgemäß gefasst und der Plan entsprechend geändert wurde,
- b) das Verfahren entsprechend § 13 BauGB ordnungsgemäß erfolgte,
- c) die eingegangenen Anregungen vorschriftsmäßig geprüft wurden und
- d) der Feststellungsbeschluss am 23.02.2005 ergangen ist.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Plan wirksam.

#### Hinweise:

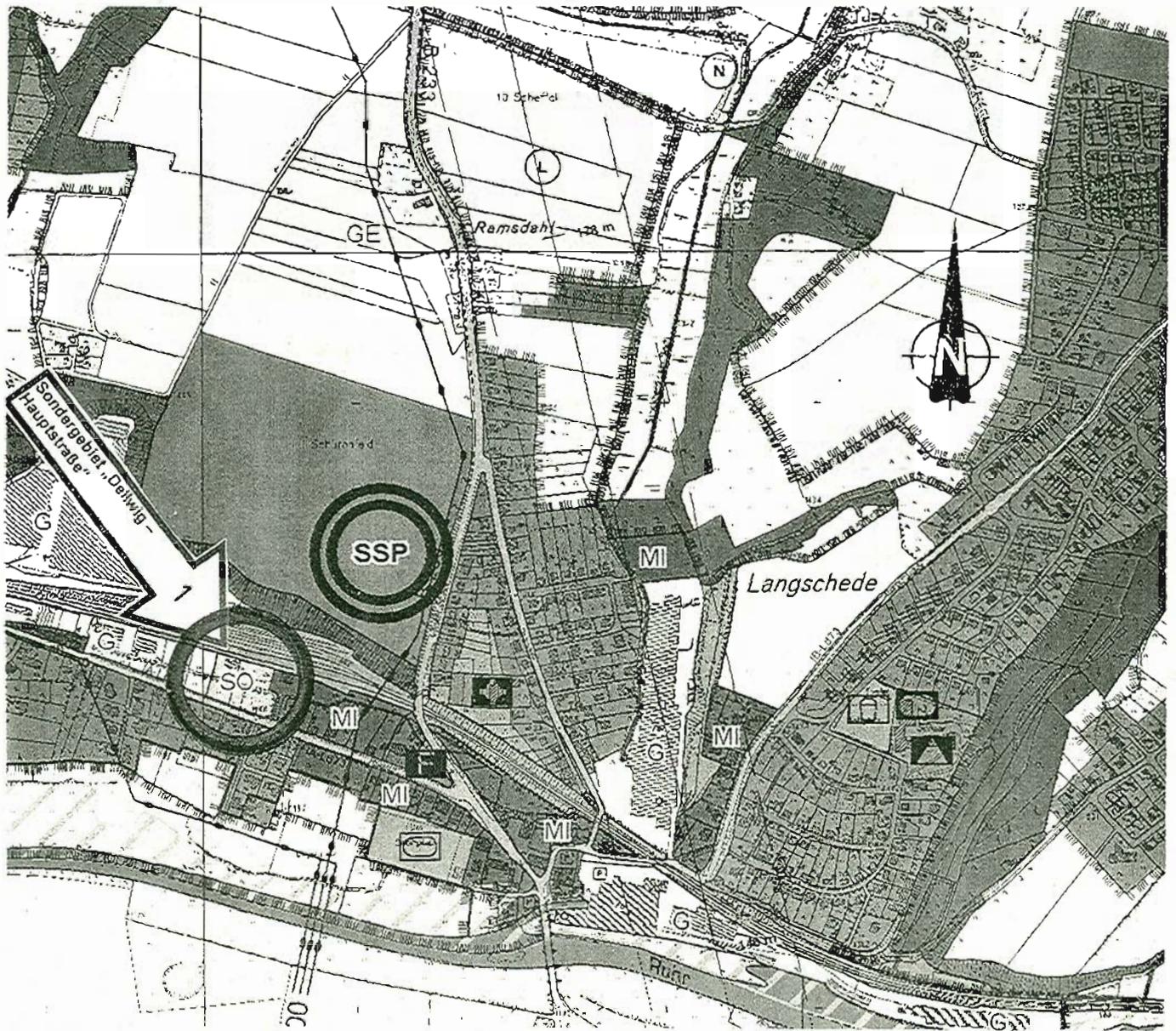
#### Heilung von Vorschriften

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsverfahrens nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

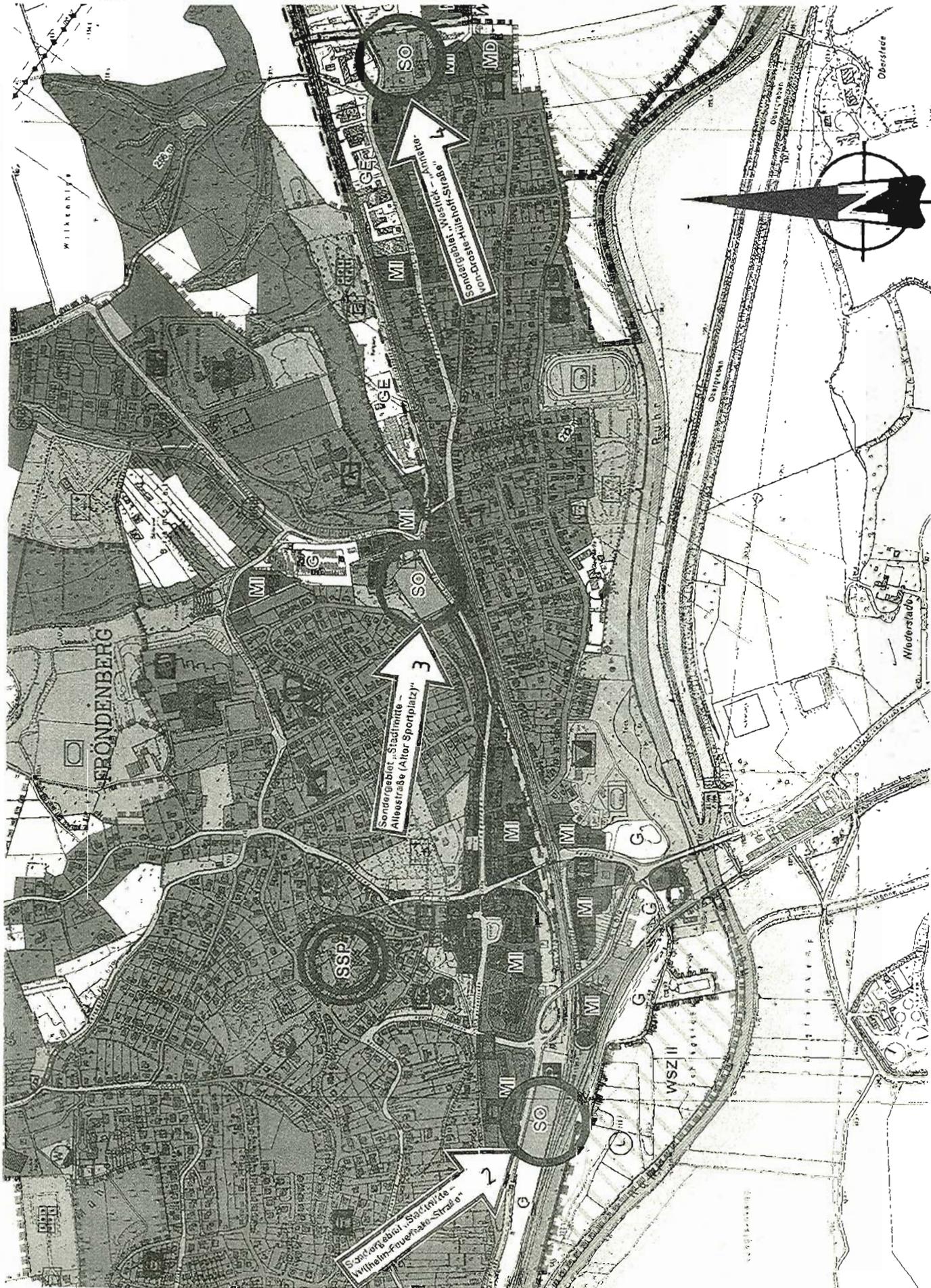
Fröndenberg, 10.05.2005

Krause  
Bürgermeister

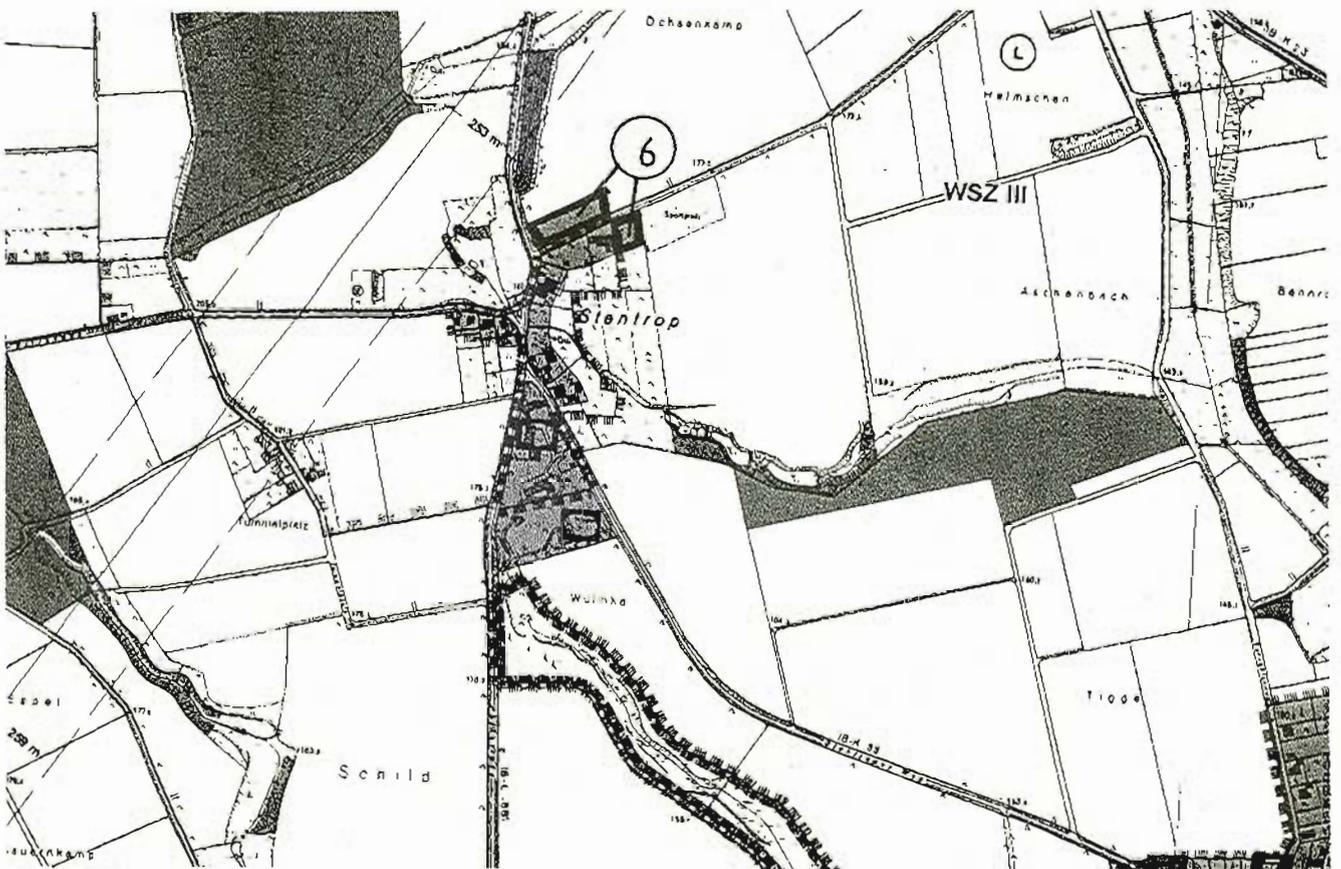
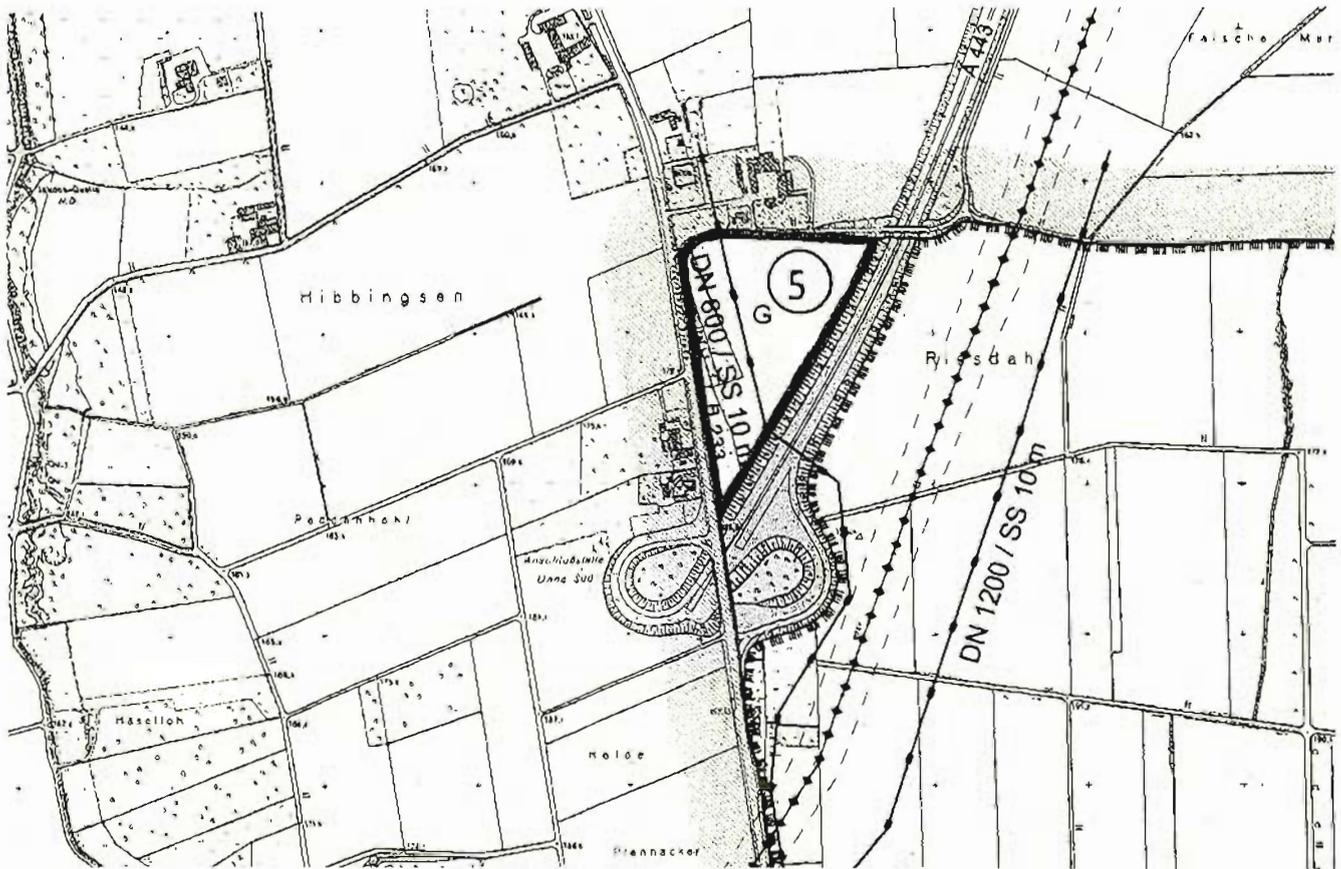
Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiete „Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken“ - Sondergebiet 1



Im Flächennutzungsplan ausgewiesene Sondergebiete „Einzelhandel mit Lebensmitteln und Getränken“ - Sondergebiete 2, 3, 4



Von der Genehmigung der Bezirksregierung ausgenommene Flächen 5 + 6



16

## **Bekanntmachung**

**über den Zusammentritt der Briefwahlvorstände anlässlich der  
Landtagswahl am 22. Mai 2005**

Die gemäß § 8 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), - SGV. NRW. 1110 - in Verbindung mit § 30 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230), - SGV. NRW. 1110 - für die Landtagswahl gebildeten vier Briefwahlvorstände der Stadt Fröndenberg/Ruhr treten am

**22. Mai 2005,  
16 Uhr, Sitzungssaal des Stiftsgebäudes,  
Kirchplatz 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr,**

zusammen

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Fröndenberg/Ruhr, 11. Mai 2005

Stadt Fröndenberg/Ruhr  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez Focke  
(Beigeordneter)